

## Klärung des UVP-Erfordernisses

### Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer: 8.4.1.2, 1.2.2.2, 9.1.1.3

Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag,

Eintrag (X, A, S): S

### UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
  - Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
  - Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
  - Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
  
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

## Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

### 1. Adressdaten

<b>Genehmigungsbehörde:</b>
<b>Antragsteller:</b> Busse Biogas GbR Hansastraße 21 37671 Höxter
<b>Planungsbüro für die UVP-Unterlagen:</b> Bauplanung Denhof GmbH Zur Sasselbach 13 34516 Vöhl- Buchenberg

### 2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

<input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung (nach BImSchG)	
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	8.6.3.2V, 1.2.2.2, 9.1.1.2, 9.36
Anlagenbezeichnung:	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt
Nr. der Anlage 1 des UVPG	8.4.1.2, 1.2.2.2, 9.1.1.3
Bezeichnung	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag,

### 3. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

	Gebietsart	Kleinster Abstand in m
<input type="checkbox"/>	Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	700
<input type="checkbox"/>	Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Biotope nach § 30 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	0
<input type="checkbox"/>	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	

<input type="checkbox"/>	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete	
<input type="checkbox"/>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)	
<input type="checkbox"/>	Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Schutzkriterien	0

### 14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Zutreffendes ankreuzen	<b>UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7</b>
1. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)
2. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 (3) UVPG)
3. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 1 UVPG)
4. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 (3) Nr. 1)
5. <input type="checkbox"/>	<u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 (1) UVPG)
6. <input type="checkbox"/>	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
6.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Zulassungsentscheidung getroffen und</li> <li>• bereits eine UVP durchgeführt worden ist</li> </ul> (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 1 UVPG)
6.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Zulassungsentscheidung getroffen und</li> <li>• keine UVP durchgeführt worden ist</li> </ul> (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 1 UVPG)
6.3. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch keine Zulassungsentscheidung getroffen und</li> <li>• bereits eine UVP durchgeführt worden ist</li> </ul> (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 1 UVPG)
6.4. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch keine Zulassungsentscheidung getroffen,</li> <li>• keine UVP durchgeführt worden ist und</li> <li>• die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind</li> </ul> (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 1 UVPG)

6.5. <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch keine Zulassungsentscheidung getroffen,</li> <li>• keine UVP durchgeführt worden ist und</li> <li>• die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind</li> </ul> </li> </ul> <p>(UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 1 UVPG)</p>
-------------------------------	---

**Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:**

Zutreffendes ankreuzen	<b>UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7</b>
7. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben mit einem "A " oder "S " in Anlage 1 des UVPG</u> (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 (1) und (2) UVPG)
8. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>
8.1. <input type="checkbox"/>	- allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG)
8.2. <input type="checkbox"/>	- keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 2 UVPG)
9. <input checked="" type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>
9.1. <input checked="" type="checkbox"/>	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 2 UVPG)
9.2. <input type="checkbox"/>	- für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder</li> <li>• eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind</li> </ul> (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (3) Nr. 1 und 2 UVPG)
10. <input type="checkbox"/>	<u>Kumulierende Vorhaben, die zusammen</u>
10.1. <input type="checkbox"/>	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (2) UVPG)
10.2. <input type="checkbox"/>	- die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (3) UVPG)
11. <input type="checkbox"/>	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
11.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Zulassungsentscheidung getroffen und</li> <li>• bereits eine UVP durchgeführt worden ist</li> </ul> (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 2 UVPG)
11.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 2 UVPG)
11.3. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 (3) Nr. 3 UVPG)

11.4. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (4) UVPG)</p>
11.5. <input type="checkbox"/>	<p>- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und</li> <li>• für das eine UVP durchgeführt worden ist</li> </ul> <p>(allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 2 UVPG)</p>
11.6. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist,</li> <li>• allein keine UVP-Pflicht besteht und</li> <li>• die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind</li> </ul> <p>(allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 2 UVPG)</p>
11.7. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist,</li> <li>• allein keine UVP-Pflicht besteht und</li> <li>• die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind</li> </ul> <p>(standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 3 UVPG)</p>
11.8. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist,</li> <li>• allein keine UVP-Pflicht besteht und</li> <li>• die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind</li> </ul> <p>(allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 2 UVPG)</p>
11.9. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist,</li> <li>• allein keine UVP-Pflicht besteht und</li> <li>• die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind</li> </ul> <p>(standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 3 UVPG)</p>
11.10. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)</p>
12. <input type="checkbox"/>	<p><u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 (1) UVPG)</p>

## 14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

### 1 Merkmale des Vorhabens

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

	<b>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau</b>
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m <sup>2</sup>	
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup>	0
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	50
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	Bestand: Fahrsilo 1 A=3.500 m <sup>2</sup> , Fahrsilo 2 A= 1.628 m <sup>2</sup> , Vorgrube (di = 10 m; h = 6 m, überfahrbar), Mistlagerplatte A= 150 m <sup>2</sup> , 2.1.), Feststoffdosierer, Fermenter 2 (di x h =19,5 x 6,0 m, var. Gasspeicher 790 m <sup>3</sup> ), Fermenter 1 (di x h = 26,0 x 10,0 m; var. Gasspeicher 1.623 m <sup>3</sup> ), Nachgärer (di x h =26,5 x 6,0 m, var. Gasspeicher 1.967 m <sup>3</sup> ), Technikzwischenbau, Endlager 1 (di x h = 32,0 x 10,0 m; var. Gasspeicher 3.450 m <sup>3</sup> ), Pumpenraum, Endlager 2 (di x h = 20,0 x 8,0 m, var. Gasspeicher 851 m <sup>3</sup> ), Entnahmeplatte 1 (b x l= 4,0 x 6,0 m), Entnahmeplatte 2 (b x l= 4,0 x 6,0 m), Kondensatschacht, Notgasfackel, Separator mit Lagerplatte (b x h= 4,0 x 4,0 m), BHKW- Gebäude und Nebeneinrichtungen, BHKW-Container, BHKW M1 (265 kWel/ 563 kW FWL), BHKW M2 (265 kWel/ 563 kW FWL) BHKW M7 (1.950 kWel/ 4.493 kW FWL), RME Lager V= 4.000 L, Trafostation 1, Trafostation 2, Warmwasserspeicher, Umgenuzte ehem. Kläranlage, SW-Sammelbehälter (V=314 m <sup>3</sup> ); Planung: Maische 1 (di x h = 7,0 m x 8,0 m mit Betondecke), Feststoffdosierer Maische, Substrat-Förderband, Technikraum für Maische
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	Bestand: FWL (Biogas-BHKW) = 6,182 MW, Durchsatzleistung 64 t/d, Gaslagerkapazität 8,148 t, Gülle- Gärrestlagerkapazität 13.030 m <sup>3</sup> ; Planung: FWL (Biogas-BHKW) = 5,619 MW, Durchsatzleistung 64 t/d, Gaslagerkapazität 8,148 t, Gülle- Gärrestlagerkapazität 13.030 m <sup>3</sup>
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen  a) Bauphase  b) Betriebsphase	Geringfügig
Art und Umfang der eingesetzten Energie	
Sonstige Angaben	

## 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	<b>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau</b>
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	Bescheid vom 26.03.2010 Az.: 00645-09-30; Bescheid vom 11.06.2011 Az.: 111-2011-40; Bescheid vom 25.07.2012 Az.: 700 53.0010/12/0806.B2 (53.14M); Bescheid vom 10.12.2012 Az.: 44.0011/11/0104BAA2; Bescheid vom 13.12.2013 Az.: 700-53-0016/13/0806B2; Bescheid vom 11.06.2014 Az.: 52.0014/14/8.6.3.2; Bescheid vom 13.05.2015 Az.: 700-52.0054/14/8.6.3.2; Bescheid vom 01.02.2017 Az.: 700-52.0046/16/8.6.3.2; Bescheid vom 17.07.2017 Az.: 54.02.02.03-4/1/17
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	

## 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	<b>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau</b>
Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	Nein
Einleitung in Oberflächengewässer	Nein
Entnahme aus Oberflächengewässern	Nein
Grundwasserentnahme	Nein
Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Nein. Die geplante Turbmaische wird auf bereits befestigten Flächen errichtet.
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	Nein.
Veränderung des Landschaftsbildes	Geringfügig da bereits Bauten vorhanden sind.
Art und Menge des Wasserverbrauchs	Kein

## 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	<b>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau</b>
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	Das Altöl und die ölverschmierten Tücher von den an den Motoren durchgeführten Ölwechseln werden gesammelt und durch den Servicepartner abgeholt und entsorgt. Verbrauchte Aktivkohle aus dem Filtersystem wird ebenfalls durch den Servicepartner entsorgt.
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	Keine
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	Keine
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	Keine
Art der vorgesehenen Entsorgung	Durch den örtlichen Versorger bzw. Lieferanten im Tausch

## 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung



	<b>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen</b>
<p>Emissionen und Stoffeinträge in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Luft,</li> <li>● Boden,</li> <li>● Gewässer,</li> <li>● Grundwasser</li> </ul> <p>jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge</p>	<p>Luft: Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der Geruchsemissionen. Die Durchsatzleistung der Biogasanlage wird nicht erhöht, die Art und die Menge der Inputstoffe bleiben unverändert zum Bestand. Die Einbringung der festen Inputstoffe in die Turbomaische erfolgt über einen Feststoffdosierer und ein Förderband. Das Steigband ist eingehaust und befördert die Inputstoffe zur Maische. Hier werden NawaRo und Festmist von oben in den Stahlbetonbehälter abgeworfen. Die Fallstufe ist ebenfalls eingehaust und es befindet sich ein Vorhang aus Gummilappen am Ende des Förderbandes, um einen weitgehend dichten Abschluss zwischen Maische und Fördertechnik herzustellen. Durch die Absaugung herrscht innerhalb der Maische ein leichter Unterdruck, sodass Gerüche über den Fallschacht nicht in Freie gelangen.</p> <p>In die Abluftführung der Turbomaische wird eine Abluftreinigung installiert. Der Kombifilter besteht aus einem teilweise biologisch arbeitenden Wäscher, der in erster Linie Ammoniak und andere leicht wasserlösliche Stoffe auswäscht bzw. abbaut. Damit wird verhindert, dass es im nachfolgenden Biofilter durch Stickstoffanreicherung zu einer Versäuerung und Eutrophierung kommt. Die Luft gelangt optimal vorkonditioniert in den Biofilter. Dort werden in einem Bett aus Holzhackschnitzeln, Wurzelholz und Fasertorf weitere Geruchsstoffe biologisch abgebaut. Die Luft aus der Maische wird mit der doppelten Menge abgesaugt, als in die Maische eingeblasen wird, so dass ein Unterdruck in der Maische gewährleistet ist und keine geruchsbelastete Luft aus der Turbomaische entweichen kann.</p> <p>Boden: Keine  Gewässer: Keine  Grundwasser: Keine</p>
<p>Art und Umfang der Emissionen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Lärm</li> <li>● Erschütterungen (Sprengungen)</li> <li>● Licht</li> <li>● Gerüche</li> <li>● Elektromagnetische Felder</li> <li>● (Ab)Wärme</li> <li>● Klimarelevante Gase</li> </ul>	<p>Lärm:</p> <p>Im Behälter der Turbomaische befindet sich ein Rührwerk, welches zu zusätzlichen Schallemissionen führt. Weitere Schallemissionen werden durch den Feststoffdosierer sowie das Förderband verursacht.</p> <p>Die Inputstoffe werden intervallmäßig über den Feststoffeintrag der Maische zugeführt. Die hiervon ausgehenden Schallemissionen entsprechen dem des vorh. Feststoffdosierers. Im Regelbetrieb werden die festen Inputstoffe über den neuen Feststoffdosierer und somit über die Maische in die Biogasanlage eingebracht. Somit kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Schallquellen.</p> <p>Der vorhandene Feststoffdosierer wird nach Inbetriebnahme der Maische nur noch in seltenen Fällen, z. B. bei Ausfall der Turbomaische genutzt.</p> <p>Lärmprobleme sind somit weiterhin nicht zu erwarten.</p>
<p>Sonstige Angaben</p>	<p>Keine</p>

**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind**

	<b>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau</b>
<p>Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung,</li> <li>● wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder</li> <li>● Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe</li> </ul>	<p>Anwendbarkeit der Störfallverordnung. In der 12. BImSch-Verordnung (Störfallverordnung) im Anhang I werden zwei Mengenschwellen genannt. Folgende gefährliche Stoffe gem. § 2 in Verbindung mit der Stoffliste Anhang I sind bzw. können maximal im Betriebsbereich vorhanden sein.</p> <p>Stoff: Biogas  Einstufung: Hochentzündlicher Stoff  Mengenschwelle laut 4. Spalte: 10.000kg Gas  Mengenschwelle laut 5. Spalte: 50.000kg  Max. gelagerte Menge hier: 30.455 kg Gas  Die Gaslagermenge liegt unverändert oberhalb der Grenze zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung.  Es handelt sich somit um eine Anlage mit Betriebsbereich der unteren Klasse.</p> <p>Stoff: Schmieröl, Altöl  Einstufung: Entzündlicher Stoff  Mengenschwelle laut 4. Spalte: 5.000.000kg  Mengenschwelle laut 5. Spalte: 50.000.000kg  Max. gelagerte Menge hier: 1.026 kg Frischöl, 1.026 kg Altöl im Bestand.  Die Lagerung der Schmieröle findet in zugelassenen Stahlfässern und PE-Tanks statt.  Gefahrenereigenschaften Biogas: Extrem entzündbares Gas- von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.</p>
<p>Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen</p>	

<p>Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.</p> <p>Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV</li> <li>● Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht</li> <li>● Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben</li> </ul>	<p>Ja. Die max. Gaslagermenge der Biogasanlage liegt mit 30.455 kg oberhalb der Grenze von 10.000 kg der Störfallverordnung. Es werden keine Störfall relevanten baulichen Änderungen vorgenommen und keine Änderungen bei der Art der Inputmengen und Stoffe. Die Mengenschwelle von 10.000 kg Gas aus der Störfallverordnung (12. BImSchV, Anhang I, Spalte 4) wird erreicht. Die Anlage ist demnach Teil eines Betriebsbereiches der unteren Klasse (ohne erweiterte Pflichten). Das vorhandene Störfallkonzept wird entsprechend der Anlagenerweiterung überarbeitet und spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ausgelegt.</p>
<p>Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind</p>	<p>Die beantragte Anlagenerweiterung beinhaltet keine störfallrelevante Änderung.</p>

### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	<b>Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau</b>
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine Risiken

## 2 Standort des Vorhabens

### 2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

	<b>Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung	Nein
Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	Nein
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	Nein
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	Nein

Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Abtlagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	Nein
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	Nein
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	Nein
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	Auf dem Baugrundstück befinden sich bereits diverse Bauten: fünf Behälter, zwei Fahrsiloanlage, Betriebs- und BHKW-Gebäude sowie weitere technische Einrichtungen
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Nein
Sonstige Nutzungskriterien	Nein

## 2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	<b>Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	Keine
- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Keine
- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Keine
- Natürliche Überschwemmungsgebiete	Keine
- Bedeutsame Grundwasservorkommen	Keine
- Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Keine
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Keine
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Keine
- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	Keine

## 2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

	<b>Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>

2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG,	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	In ca. 700 m südwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet NSG Tönenburg und Saumermuendung.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz,	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 des ROG,	Nein
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nein

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>
--	---

<p>Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL),</li> <li>- Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft),</li> <li>- Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm),</li> <li>- Unfallrisiko</li> <li>- Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen</li> </ul>	<p>Gerüche: Durch die wesentlichen Änderungen der Anlage entstehen keine maßgebenden Änderungen der Gesamtgeruchsemissionen. Die von der Anlage ausgehenden Jahresemissionen werden in Summe nicht verändert, sodass auf ein weitergehende Betrachtung verzichtet werden kann.</p> <p>Staub: Die Biogasanlage mit den zugehörigen Anlagenbestandteilen sowie die verwendeten Einsatzstoffe können als nicht staubend eingestuft werden. Gesonderte Maßnahmen zur Staubminderung sind nicht erforderlich. Die durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage entstehenden zusätzlichen Staubemissionen, diese sind als nicht relevant zu bewerten. Die Vorgaben der TA Luft werden nach wie vor soweit zutreffend eingehalten.</p> <p>Lärm: Im Behälter der Turbomaische befindet sich ein Rührwerk, welches zu zusätzlichen Schallemissionen führt. Weitere Schallemissionen werden durch den Feststoffdosierer sowie das Förderband verursacht.</p> <p>Die Inputstoffe werden intervallmäßig über den Feststoffeintrag der Maische zugeführt. Die hiervon ausgehenden Schallemissionen entsprechen dem des vorh. Feststoffdosierers. Im Regelbetrieb werden die festen Inputstoffe über den neuen Feststoffdosierer und somit über die Maische in die Biogasanlage eingebracht. Somit kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Schallquellen.</p> <p>Der vorhandene Feststoffdosierer wird nach Inbetriebnahme der Maische nur noch in seltenen Fällen, z. B. bei Ausfall der Turbomaische genutzt.</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume,</li> <li>- Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche</li> </ul>	<p>Eine Beeinträchtigung kann durch den Betrieb der Anlage weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei dem Betrieb der BHKWs werden zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft bzw. 44. BImSchV eingehalten. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist daher nicht zu erwarten. Die Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Bebauungsplan der Stadt Höxter.</p>
<p>Schutzgut Boden und Wasser</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie,</li> <li>- Flächenversiegelung</li> <li>- Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge</li> </ul>	<p>Gebäude und Verkehrsflächen beeinträchtigen die Natur durch Flächenversiegelung und können bei Regen durch Verschmutzungen zu verunreinigtem Oberflächenwasser führen, welches dann in den Boden gelangt. Bei fachgerechter Ausführung aller Anlagenteile sind Leckagen ausgeschlossen. Eine Gefährdung der Schutzgüter kann somit ausgeschlossen werden.</p>

<p>Schutzgut Luft (Klima)</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme)</p>	<p>Durch den Betrieb der BHKW-Aggregate werden Abgasemissionen emittiert.</p> <p>Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine dauerhaften Belastungen für das Schutzgut Luft und Klima.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild</li> <li>- Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine vorh. Anlage im Außenbereich von Albaxen, einem Ortsteil von Höxter.</p> <p>Die zusätzlichen Änderungen der Anlage stellen geringfügige Änderungen des Landschaftsbildes dar.</p>
<p>Schutzgut Sach- und Kulturgüter</p> <p>Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter</p>	